

Multilaterale Vereinbarungen

gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Texte der in Deutschland gültigen Vereinbarungen

Stand: 20. Oktober 2005

Multilaterale Vereinbarung M109

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
zur Beförderung von Heißplastikmassen als Materialien zur Markierung auf Straßen

1. Abweichend von Absatz 2.2.9.1.13 in Verbindung mit Kapitel 3.3, Sondervorschrift 643 ADR unterliegen Heißplastikmassen als Materialien zur Markierung auf Straßen, die den Normen EN 1871:2000 und EN 12802:2000 entsprechen, unter folgenden Bestimmungen nicht den Vorschriften der Anlagen A und B des ADR.
2. Die Stoffe dürfen in Behältern oder Fahrzeugen nur so hoch über ihren Schmelzpunkt erhitzt werden, dass zum Flammpunkt der enthaltenen entzündbaren flüssigen Stoffe noch ein ausreichender Sicherheitsabstand besteht, ein Erhitzen auf oder über den Flammpunkt ist nicht zulässig.
3. Die Stoffe dürfen keine sonstigen gefährlichen Güter der Klassen 1 bis 9 enthalten.
4. Im Beförderungspapier ist zu vermerken:
„Heißplastikmassen als Materialien zur Markierung auf Straßen“.
Weitere Einträge sind nicht erforderlich.
5. Die sonstigen Vorschriften der Anlagen A und B finden keine Anwendung.
6. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2005 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für die Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M110

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von Natriumperborat-Monohydrat und Natriumcarbonat-Peroxyhydrat der UN-Nr. 1479 in loser Schüttung

1. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 7.3.1 ADR dürfen
 - UN 1479 Entzündend (oxidierend) wirkender fester Stoff, n.a.g.
(Natriumperborat-Monohydrat und Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)
der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe III unter Beachtung der folgenden Bedingungen in loser Schüttung befördert werden.
2. Verpackung, Beförderungsmittel
- 2.1 Für die Verpackung der Stoffe dürfen staub- und feuchtigkeitsdichte Frachtcontainer mit Innenauskleidung (linerbag) als Bulkverpackung verwendet werden.

- 2.2 Um bei den Frachtcontainern nach Nummer 2.1 eine sichere Entladung bei geöffneten Containertüren durchführen zu können, müssen sie mit einer Türöffnung, bei der zur Entladung nicht die gesamte Türfront, sondern nur eine im unteren Teil befindliche Klappe geöffnet werden muss. Bei normalen Türöffnungen müssen die Türen mit einem eingebauten, durch Spannschrauben gesicherten Schott ausgerüstet sein.
- 2.3 Die Frachtcontainer müssen eine gültige Zulassung gemäß dem Übereinkommen über sichere Container (CSC) aufweisen.
- 2.4 Für Frachtcontainer, die beim Be- und/oder Entladen gekippt werden, muss die Innenauskleidung nach Nummer 2.1 und die zusätzlich angebrachte Ausrüstung für den sicheren Betrieb von Frachtcontainern mit Schüttladung nach Nummer 2.2 so ausgelegt, konstruiert und eingebaut sein, dass sie dem gesamten Ladungsgewicht in gekippter Position standhält.
- 2.5 Die Frachtcontainer müssen so konstruiert und verschlossen sein, dass Regen und Spritzwasser nicht eindringen können.
3. Alle sonstigen Vorschriften der Anlagen A und B des ADR für die Beförderung von Natriumperborat-Monohydrat und Natriumcarbonat-Peroxyhydrat der UN-Nr. 1479 in loser Schüttung sind anzuwenden.
4. Zusätzlich zu den im ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M110)“.
5. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2005 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M113

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR

über die Beförderung von 3256 Dimethylterephthalate (DMT) und 1230 Methanol in einem Tankfahrzeug mit Untenentleerung, die aus drei hintereinanderliegenden Verschlüssen besteht, wobei die erste Absperreinrichtung nicht vollständig innen liegt

1. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.2 muss die erste Absperreinrichtung der für Tanks mit Untenentleerung geforderten hintereinanderliegenden Verschlüsse bei der wechselweisen Beförderung von Dimethylterephthalate (DMT) und Methanol in einem Tankfahrzeug mit Untenentleerung nicht innen liegen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - 2.1 Die Absperreinrichtung muss sich so nahe wie möglich am Tank befinden und von einem zusätzlichen Schutz umgeben sein.
 - 2.2 Der Schutz muss mindestens die gleiche Dicke wie die Tankwand haben, wobei der Mindestwert 5 mm betragen muss.
 - 2.3 Die Rohrleitung zwischen der ersten und der zweiten Absperreinrichtung muss in der Nähe der ersten Absperreinrichtung eine Sollbruchstelle aufweisen. Unter Berücksichtigung ihres Abstands zur Sollbruchstelle muss die Schraubverbindung des Auslaufstutzens, auf dem sich die Sollbruchstelle befindet, einer Bruchlast gegen Abscherung und Durchbiegung widerstehen, die dem doppelten Wert für die Sollbruchstelle geltenden Last entspricht (unter jeweiliger Berücksichtigung der maximalen Streckgrenzen gemäß einer anerkannten Norm).
 - 2.4 Die Betätigungseinrichtung der ersten Absperreinrichtung muss eine Sollbruchstelle aufweisen oder während der Beförderung entfernt sein.
 - 2.5 Der Flansch, an dem die erste Absperreinrichtung angebracht ist, darf nicht über das Tankende hinausragen und muss mindestens 150 mm von dem äußersten Punkt der Rückwand des Tanks entfernt sein.
 - 2.6 Die beiden Absperreinrichtungen müssen vollständig von einem isolierten Schutzgehäuse mit einer Mindestwanddicke von 2,5 mm Baustahl und, im Falle anderer Metalle, einer gleichwertigen Dicke gemäß Absatz 6.8.2.1.18 umgeben sein.
 - 2.7 Der in 2.2 genannte Schutz muss sich außerhalb der die Isolierung eines Tanks bedeckenden Schutzumhüllung befinden.
3. Alle sonstigen Vorschriften des ADR gelten weiterhin.

4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. März 2006 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M114

gemäß Abschnitt 1.5.1
des ADR betreffend die Beförderung von 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 in Flaschen bis 500 ml

1. Abweichend von den Vorschriften des ADR unterliegt 1013 Kohlendioxid der Klasse 2, das in Flaschen mit einem Fassungsraum bis höchstens 500 ml unter den nachstehenden Bedingungen befördert wird, nicht den für die Klasse 2 in den Anlagen A und B des ADR enthaltenen Vorschriften:
 - 1.1. Die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften sind eingehalten.
 - 1.2. Die Flaschen sind in Außenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen. Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" in den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten.
 - 1.3. Die Flaschen sind nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt.
 - 1.4. Die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht größer als 30 kg.
 - 1.5. Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift "UN 1013" versehen. Diese Kennzeichnung ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet.
2. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist bei jeder Beförderung mitzuführen.
3. Diese Multilaterale Vereinbarung gilt für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 1. Jänner 2006. Wird sie vorher von einer Vertragspartei, welche die Vereinbarung unterzeichnet hat, widerrufen, so gilt die Vereinbarung bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten jener Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M116

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von festen Stoffen, einschließlich Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die der Verpackungsgruppe III der Klasse 6.1 zugeordnet sind, in loser Schüttung in Muldenkippern

1. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 7.3.3 (VV9b) dürfen feste Stoffe, einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die der Verpackungsgruppe III der Klasse 6.1 zugeordnet sind, in loser Schüttung in Muldenkippern befördert werden, sofern diese den nachstehenden Bedingungen genügen.
 - 2.1 Die Mulden müssen mit vollen und starren Wänden wie bei Containern ausgerüstet sein. Die Türen müssen luftdicht zu verschließen sein.
 - 2.2 Die Mulden müssen mit einer Plane oder einer Abdeckung versehen sein
3. Alle sonstigen Vorschriften des ADR gelten weiterhin.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Mai 2006 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M120

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von ungereinigten leeren Kraftstofftanks für Luftfahrzeuge

Abweichend von den Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR dürfen ungereinigte leere Kraftstofftanks für Luftfahrzeuge, die UN 1223 Kerosin oder UN 1863 Düsenkraftstoff enthalten haben, mit folgender Maßgabe wie ungereinigte leere Verpackungen der Klasse 3 befördert werden.

1. Der Fassungsraum jedes Tanks darf 1000 Liter nicht übersteigen.
2. Die Tanks sind in massive Holzkisten so einzusetzen, dass ein Verrutschen und eine Beschädigung ausgeschlossen werden.
3. Die Tanks sind in folgender Weise zu befördern:
 - 3.1 mit dicht verschlossenen Tanköffnungen oder
 - 3.2 sofern dies nicht möglich ist, in gedeckten Fahrzeugen oder in bedeckten Fahrzeugen mit ausreichender Belüftung.
4. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muss lauten: „Ungereinigter leerer Kraftstofftank für Luftfahrzeuge mit UN 1223 Kerosin“ oder „Ungereinigter leerer Kraftstofftank für Luftfahrzeuge mit UN 1863 Düsenkraftstoff“. Weiters ist zu vermerken „Beförderung gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR M120“.

Diese Multilaterale Vereinbarung gilt für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 1. Oktober 2006. Wird sie vorher von einer Vertragspartei, welche die Vereinbarung unterzeichnet hat, widerrufen, so gilt die Vereinbarung bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten jener Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M125

nach Unterabschnitt 1.5.1.1 ADR
über die Beförderung verschiedener Gase der Klasse 2 in DOT-Gasflaschen im Rahmen von Abschnitt 1.1.4.2

Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnittes 6.2.1.4 (Zulassung von Gefäßen), 6.2.1.5 (erstmalige Prüfung), 6.2.1.6 (wiederkehrende Prüfung) und 6.2.1.7 (Kennzeichnung der Gefäße) des ADR dürfen Gase und Flüssigkeiten, die in der Tabelle des Unterabschnittes 4.1.4.1 (P200) angeführt sind, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher in Druckgefäßen befördert werden, die im Rahmen des Unterabschnittes 1.1.4.2 eingeführt werden und vom DOT zugelassen sind, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des ADR ist, muss die Übereinstimmung der Druckgefäße mit dieser Vereinbarung von einer sachverständigen Person überprüft werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis mit Datum, Identifikation der Druckgefäße sowie Name und Unterschrift der sachverständigen Person zu erstellen. Die Aufzeichnungen über die importierten Druckgefäße müssen für eventuelle Überprüfungen durch die zuständigen Behörden fünf Jahre aufgehoben werden.
2. Die Druckgefäße müssen dem Abschnitt 5.2.1 ADR entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein.
3. Alle einschlägigen Anforderungen des ADR hinsichtlich des Füllungsgrades und der Prüfungsfristen sind zu erfüllen.
4. Die leeren Druckgefäße dürfen nicht wieder befüllt werden und sind in das Ursprungsland auszuführen.
5. Im Beförderungspapier hat der Beförderer zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung M125".

Diese Vereinbarung tritt mit Gegenzeichnung durch eine der Vertragsparteien in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2006 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M126

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von Lithiumbatterien in Mischung mit anderen Trockenbatterien ohne Innenverpackungen in
Versandstücken

Abweichend von Kapitel 3.3, Sondervorschrift 230 und Sondervorschrift 636 sowie von Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P903 des ADR dürfen UN 3090 Lithiumbatterien der Klasse 9 in gebrauchtem Zustand (teilentleert) zur Abfallentsorgung in Mischung mit anderen Trockenbatterien ohne Innenverpackungen in Versandstücken unter nachstehenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Anteil der gebrauchten Lithiumbatterien an der Gesamtmenge der Trockenbatterien darf höchstens 10 Gew. % betragen.
2. Verpackungen nachstehender Arten sind zu verwenden
 - 2.1. Kisten aus starrem Kunststoff (vergleichbar dem Code 4H2) mit höchstens 10 kg Bruttomasse oder
 - 2.2. Kisten aus Pappe (vergleichbar dem Code 4G) oder starrem Kunststoff (vergleichbar dem Code 4H2) mit höchstens 30 kg Bruttomasse oder
 - 2.3. Fässer aus starrem Kunststoff mit abnehmbarem Deckel mit dem Code 1H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 120 Liter oder
 - 2.4. Kisten aus starrem Kunststoff mit dem Code 4H2 mit einem Fassungsraum von höchstens 120 Liter.
3. Folgende Bedingungen für die Verpackung sind einzuhalten:
 - 3.1. Die Innenflächen der Verpackungen dürfen elektrisch nicht leitfähig sein, oder die Verpackungen müssen mit einer elektrisch nicht leitfähigen Innenauskleidung versehen sein. Lithiumbatterien dürfen in den Verpackungen nicht gestapelt werden.
 - 3.2. Die Verpackungen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 brauchen nur die allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 zu erfüllen und müssen so beschaffen sein, dass sie die Konstruktionsanforderungen von Unterabschnitt 6.1.4.12 bzw. 6.1.4.13 erfüllen.
 - 3.3. Die Verpackungen gemäß Nummern 2.3 und 2.4 müssen einer Bauart entsprechen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnittes 6.1.5 gemäß den Prüfanforderungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I erfolgreich geprüft und zugelassen wurde.
 - 3.4. Luftdicht schließende Verpackungen müssen mit einer Lüftungseinrichtung gemäß Unterabschnitt 4.1.1.8 ausgerüstet sein. Die Lüftungseinrichtung muss so beschaffen sein, dass ein auftretender Überdruck durch entstehende Gase 10 kPa nicht überschreitet.
4. An den Versandstücken ist ein allgemeiner Hinweis "Altbatterien / gebrauchte Lithiumbatterien" anzubringen.
5. Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben vom Absender der Vermerk anzubringen: "Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M 126)".
6. Eine Kopie des Textes dieser Sondervereinbarung ist in der Beförderungseinheit mitzuführen.
7. Alle übrigen zutreffenden Bestimmungen des ADR sind anzuwenden.
8. Diese Vereinbarung gilt bis zum 3. April 2008 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sofern sie nicht vorher von mindestens einem Unterzeichner widerrufen wird; in diesem Fall gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den zwischen den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M134

gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Ausrüstung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

1. Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnittes 6.10.3.7 a) dürfen Tanks mit einem Saugausleger wie folgt ausgerüstet sein:
 - (1) Die erste Absperrrichtung des Saugauslegers ist in einem mit dem Tank verschweißten Stutzen mit dazwischen geschaltetem kugelgelagertem Drehkranz angeordnet.

Der Drehkranz ist mit dem verschweißten Stutzen verschraubt und zwischen dem Tankkörper und der Absperrrichtung angeordnet.

Die Verschlusseinheit besteht aus einem Pneumatikzylinder mit einem Dichtungsteller, welcher den Stutzen zum Saugausleger hin verschließt.
 - (2) Die baulichen Elemente (Stutzen mit Drehkranz, Dichtungsteller, Pneumatikzylinder usw.) müssen die gleiche Sicherheit wie der Tank bieten.
 - (3) Der Saugausleger muss gegen Einwirkungen von außen ausreichend wie folgt geschützt sein:
 - Arretierung des Auslegers während der Fahrt,
 - Sollbruchstellen oder flexible Schlauchverbindungen zwischen Ausleger und erster Absperrrichtung und
 - umschließende Schutzeinrichtung für Pneumatikzylinder.
2. Unter dem Punkt 11. Bemerkungen in der Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1.2.1.5 sind folgende Angaben einzutragen:

"Zulassungsbescheinigung vereinbart nach 1.5.1 des ADR (M134)"
3. Alle übrigen Vorschriften des ADR finden Anwendung.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Mai 2008 für die Beförderung in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M137

gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR
zur Beförderung von mit polyhalogenierten Biphenylen und Terphenylen (PCB und PCT) kontaminierten festen Abfällen und Restmengen in loser Schüttung

1. Feste Abfälle und Restmengen, die mit folgenden Biphenylen und Terphenylen der Klasse 9 kontaminiert sind:
 - UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE
 - UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG
 - UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG
 - UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST
 - UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FESTdürfen in loser Schüttung abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 7.3.1 des ADR wie folgt befördert werden:

Die Beförderung fester Stoffe oder Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen.

Die Aufbauten der Fahrzeuge oder die Containern müssen dicht sein oder z.B. durch eine geeignete, ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet werden.
2. Zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M137)".

3. Alle übrigen Vorschriften des ADR finden Anwendung.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Mai 2008 für die Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M139

gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Zulassung alternativer Dichtheitsprüfverfahren für befüllte Druckgaspackungen

1. Abweichend von Abschnitt 6.2.4 und der Verpackungsanweisung P204 (3) c) der Anlage A des ADR kann die Dichtheitsprüfung von Druckgaspackungen auch durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes und validiertes Prüfverfahren erfolgen, das als Bestandteil eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems festgeschrieben ist.
 - (1) Die Nachweisgrenzen eines solchen Verfahrens müssen betragen:
 - bei 20° C: mindestens $2 \times 10^{-3} \text{ mbar} \cdot \text{l} \cdot \text{s}^{-1}$ bezogen auf den Innendruck
 - bei 50° C: mindestens $1 \times 10^{-2} \text{ mbar} \cdot \text{l} \cdot \text{s}^{-1}$ bezogen auf den Innendruck
 - oder ein entsprechend interpolierter Wert bei anderen Temperaturen.
 - (2) Sofern die Dichtheitsprüfung bei Temperaturen unter 50°C erfolgt, muss sie ergänzt werden:
 - durch eine Gewichtskontrolle aller befüllten Druckgaspackungen und
 - durch statistisch abgesicherte, stichprobenweise Festigkeitsprüfungen der gefüllten Dosenkörper bei 50 °C.
 - (3) Bei den in Abs. 1 genannten Prüfungen dürfen weder unzulässige Leckagen noch bleibende Formveränderungen auftreten.
 - Leckagen sind unzulässig, wenn bei der Dichtheitsprüfung der Grenzwert der zutreffenden Leckagerate überschritten wird.
2. Die sonstigen für die Prüfung von Druckgaspackungen geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.
3. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Mai 2008 für die Beförderung in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M146

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von organischen Peroxiden des Typs C, fest.

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnitts 7.5.5.3 wird die zulässige Höchstmenge pro Beförderungseinheit bei der Beförderung von organischen Peroxiden des Typs C, fest, der Klasse 5.2, UN 3104 auf 20 000 kg erhöht bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung nach Maßgabe des Unterabschnitts 1.1.4.2 des ADR einschließen.
- (2) Alle übrigen Vorschriften des ADR zu diesen Beförderungen sind weiterhin anzuwenden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2008 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M157

gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR
über eine Abweichung von der Verpackungsanweisung P 802

- (1) Abweichend von Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 802 (4) ADR dürfen Fässer aus Stahl (1A1) mit einem höchsten Fassungsraum von 250 Litern verwendet werden.
- (2) Alle sonstigen zutreffenden Vorschriften des ADR sind anzuwenden.
- (3) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M157)“.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2006 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M158

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von Natriumchlorat in Tankfahrzeugen

1. Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels 3.2 Tabelle A Spalte 12 und den Vorschriften des Unterabschnittes 4.3.4.1 des ADR darf Natriumchlorat, UN 1495 in Tankfahrzeugen mit der Tankcodierung LGBV befördert werden.
2. Alle übrigen Vorschriften des ADR zur Beförderung dieses Stoffes sind weiterhin anzuwenden.
3. Der Versender hat zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben folgenden Vermerk im Beförderungspapier einzutragen:

„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M158).“
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 7. Juni 2009 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, sofern sie nicht vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen wird; in diesem Fall gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M 160

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Art der in Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen verwendeten Behälter

1. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.2.1.1.1, des Unterabschnitts 6.2.1.2 und der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 der Anlage A des ADR können Behälter aus geschweißtem austenitischem Edelstahl, aus ferritischem austenitischem (Duplex-) Stahl und aus Titan, die zwar nicht den Anforderungen des Kapitels 6.2 des ADR entsprechen, aber nach nationalen Luftfahrtvorschriften für die Verwendung als Kraftstoffbehälter in Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen gebaut und zugelassen sind und vor dem 1. Juli 2004 in Betrieb genommen (Tag der erstmaligen Prüfung) wurden, unter folgenden Voraussetzungen auf der Straße befördert werden:
 - a) Sie entsprechen den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 6.2.1;
 - b) die Auslegung und Konstruktion der Behälter muss von einer nationalen Luftfahrtbehörde für die Verwendung in der Luftfahrt zugelassen sein;
 - c) abweichend von Absatz 6.2.1.1.1 ist der Berechnungsdruck von einer verminderten höchsten Umgebungstemperatur von +40°C abzuleiten;
 - i) abweichend von Unterabschnitt 6.2.1.2 können Flaschen aus gewalztem und geglühtem Hüttentitan, das die Mindestanforderungen $R_m > 450 \text{ MPa}$, $\epsilon_A > 20 \%$ (ϵ_A = Bruchdehnung) erfüllt, hergestellt sein;

- ii) es können Flaschen aus austenitischem Edelstahl oder aus ferritischem austenitischem (Duplex-) Stahl mit einem Beanspruchungsgrad von höchstens 85 % der garantierten Mindeststreckgrenze (Re) bei einem Berechnungsdruck, der von einer verminderten höchsten Umgebungstemperatur von +40°C abgeleitet wird, verwendet werden;
 - iii) die Behälter müssen mit einer Druckentlastungseinrichtung ausgestattet sein, die einen Nenn-Ansprechdruck von 26 bar hat; der Prüfdruck dieser Behälter muss mindestens 30 bar betragen;
 - d) Behälter, auf die Buchstabe c) nicht anwendbar ist, und die für die Bezugstemperatur des ADR (65°C) ausgelegt sind, müssen mit Entlastungseinrichtungen ausgestattet sein, die einen von der zuständigen Behörde des Verwendungslandes festgelegten Ansprechdruck aufweisen;
 - e) der Hauptkörper der Behälter muss mit einer wasserbeständigen, mindestens 25 mm dicken äußeren Schutzlage ausgestattet sein, die aus Struktur-Schaumstoff oder ähnlichem Material hergestellt ist;
 - f) die Flasche ist zur Beförderung in einem Korb oder einer zusätzlichen Sicherheitseinrichtung zu befestigen;
 - g) die Behälter sind mit einem eindeutigen, gut sichtbaren und haltbaren Zettel zu kennzeichnen, aus dem hervorgeht, dass die Behälter nur in Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen verwendet werden dürfen;
 - k) die Betriebsdauer darf 25 Jahre (ab dem Tag der erstmaligen Prüfung) nicht überschreiten.
2. Der Absender hat im Beförderungsdokument Folgendes zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR, M 160“. In der Beförderungseinheit ist eine Abschrift dieser Vereinbarung mitzuführen.
 3. Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2007 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.
 4. Diese Vereinbarung gilt nicht für Beförderungen durch den Ärmelkanaltunnel.

Multilaterale Vereinbarung M163

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen der Klasse 2

(1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.6.1 darf bei der Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen, die Rückstände der Klasse 2 enthalten, die in Absatz 5.4.1.1.1 c) beschriebene Information durch die Nummer der Klasse „2“ ersetzt werden.

Siehe folgendes Beispiel: „LEERES GEFÄSS, 2“.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M163)“. In der Beförderungseinheit ist eine Abschrift dieser Vereinbarung mitzuführen.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Juli 2007 für Beförderungen zwischen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M164

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von festen Stoffen in Tanks mit einer Tankcodierung L

1. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 4.3.4.1.2 des ADR über die Tankhierarchie können Tanks mit einer Tankcodierung für flüssige Stoffe (L) auch für die Beförderung von festen Stoffen verwendet werden, vorausgesetzt, dass jedes Element (Zahlenwert oder Buchstabe) der Teile 2 bis 4 dieser Tankcodierung die Hierarchievorschriften des Absatzes 4.3.4.1.2 erfüllt.
2. Alle Vorschriften des ADR für die Beförderung dieses Stoffes sind anzuwenden.

3. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungsdokument zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M164)“.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2006 für Beförderungen zwischen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M 165

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
betreffend die für die UN-Nummer 1791, Verpackungsgruppe III bei der Beförderung in begrenzten Mengen anwendbare Verpackungsgröße

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 3.4.6 des ADR darf unter der Sondervorschrift LQ 19 der höchstzulässige Inhalt von Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen für UN 1791 HY-POCHLORITLÖSUNG, Verpackungsgruppe III, 5 Liter anstelle von 3 Litern betragen.
- (2) Alle übrigen Vorschriften des Kapitels 3.4 des ADR bleiben anwendbar.
- (3) Diese Abweichung gilt nicht für Beförderungen durch den Kanaltunnel.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 12. November 2009 für Beförderungen zwischen den ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M168

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
betreffend die Beförderung von gebrauchsfertigen pharmazeutischen Produkten (Medikamente)

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2, Tabelle A des ADR unterliegen gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente) der UN-Nummern

1169, VG II und III,
1170, VG II und III,
1197, VG II und III,
1219, VG II und III,
1293, VG II und III,
1987, VG II und III,
1993, VG II und III,
3077, VG III,
3082, VG III sowie
3272, VG II und III,

die für den Einzelhandel oder den Vertrieb für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt sind, nicht den Vorschriften des ADR.

- (2) Eine Kopie dieser Vereinbarung ist bei der Beförderung mitzuführen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2006 für Beförderungen zwischen den ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M169

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von UN 3256 Dimethylterephthalate (DMT) und UN 1230 Methanol in einem Tankcontainer mit Untenentleerung, die aus drei hintereinander liegenden Verschlüssen besteht, wobei die erste Absperreinrichtung nicht vollständig innen liegt

1. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.2 muss die erste Absperreinrichtung der für Tanks mit Untenentleerung geforderten hintereinander liegenden Verschlüsse bei der wechselweisen Beförderung von Dimethylterephthalate (DMT) und Methanol in einem Tank mit Untenentleerung nicht innen liegen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - 2.1 Die Absperreinrichtung muss sich so nahe wie möglich am Tank befinden und von einem zusätzlichen Schutz umgeben sein.
 - 2.2 Der Schutz muss mindestens die gleiche Dicke wie die Tankwand haben, wobei der Mindestwert 5 mm betragen muss.
 - 2.3 Die Rohrleitung zwischen der ersten und der zweiten Absperreinrichtung muss in der Nähe der ersten Absperreinrichtung eine Sollbruchstelle aufweisen. Unter Berücksichtigung ihres Abstands zur Sollbruchstelle muss die Schraubverbindung des Auslaufstutzens, auf dem sich die Sollbruchstelle befindet, einer Bruchlast gegen Abscherung und Durchbiegung widerstehen, die dem doppelten Wert für die Sollbruchstelle geltenden Last entspricht (unter jeweiliger Berücksichtigung der maximalen Streckgrenzen gemäß einer anerkannten Norm).
 - 2.4 Die Betätigungseinrichtung der ersten Absperreinrichtung muss eine Sollbruchstelle aufweisen oder während der Beförderung entfernt sein.
 - 2.5 Der Flansch, an dem die erste Absperreinrichtung angebracht ist, darf nicht über das Tankende hinausragen und muss mindestens 150 mm von dem äußersten Punkt der Rückwand des Tanks entfernt sein.
 - 2.6 Die beiden Absperreinrichtungen müssen vollständig von einem isolierten Schutzgehäuse mit einer Mindestwanddicke von 2,5 mm Baustahl oder, im Falle anderer Metalle, einer gleichwertigen Dicke gemäß Absatz 6.8.2.1.18 umgeben sein.
 - 2.7 Der in 2.2 genannte Schutz muss sich außerhalb der die Isolierung eines Tanks bedeckenden Schutzhülle befinden.
 - 2.8 Der Tank muss sich im Gestell befinden. (bauliche Ausrüstung)
 - 2.9 Das Gestell muss alle Verschlüsse schützen und Absatz 6.8.2.1.1 entsprechen.
3. Alle sonstigen Vorschriften des ADR gelten weiterhin.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2009 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Vereinbarung M170

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung, der UN-Nummer 2015 in ortsbeweglichen Tanks, deren Spezifikationen der Tankanweisung T9 entsprechen

1. Abweichend von Unterabschnitt 4.2.1.1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) kann Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung, stabilisiert, mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid der UN-Nummer 2015 in ortsbeweglichen Tanks befördert werden, deren Spezifikationen der Tankanweisung T9 entsprechen.
2. Alle sonstigen Anforderungen des ADR für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 2015 gelten weiterhin.
3. Zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungsdokument zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR“.

4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2006 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum oben genannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M171

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR

für die Beförderung von festen Stoffen der Klassen 6.1 und 8, Verpackungsgruppe III, in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen

1. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 7.3.1.1 b) der Anlage A des ADR dürfen feste Stoffe der Klassen 6.1 und 8, Verpackungsgruppe III, denen die Sondervorschrift VV9b in Spalte (17) der Tabelle A in Kapitel 3.2 zugeordnet ist, in loser Schüttung nach den Bedingungen der Sondervorschrift VV9a des Abschnitts 7.3.3 befördert werden.
2. Alle sonstigen Vorschriften des ADR für die Beförderung dieser Stoffe sind anzuwenden.
3. Zusätzlich zu den nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungsdokument zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M171)“.
4. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2006 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M173

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR

über die Codes LQ 4 und LQ 5 in Abschnitt 3.4.6

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 3.4.6 des ADR ist Fußnote c) auch auf die Codes LQ 4 und LQ 5, wie in Spalte (1) der Tabelle 3.4.6 genannt, anwendbar.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Januar 2007 für Beförderungen zwischen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen haben.

Multilaterale Vereinbarung M 174

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR

über die Beförderung gefährlicher Güter nach Multilateralen Vereinbarungen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 8.1.2.1 c) muss keine Kopie des wesentlichen Textes der Multilateralen Vereinbarung (MV) im Fahrzeug mitgeführt werden, wenn die Beförderung auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgt, es sei denn, in der betreffenden MV ist eine Mitführungspflicht festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungsdokument zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M174 und MYYY)“, wobei MYYY die Bezeichnung der anderen anwendbaren MV ist.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Juli 2007 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

- (4) Diese Vereinbarung gilt nicht für Beförderungen durch den Ärmelkanal-Tunnel.

Multilaterale Vereinbarung M175

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von Kohlendioxid in Flaschen bis höchstens 0,5 Litern

1. Abweichend von den Vorschriften des ADR unterliegt die Beförderung von UN 1013 KOHLENDIOXID in Flaschen mit einem Fassungsraum bis höchstens 0,5 Litern keinen anderen Vorschriften der Anlagen A und B des ADR, vorausgesetzt,
 - 1.1. die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften sind eingehalten;
 - 1.2. die Flaschen sind in Außenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen. Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" in den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten;
 - 1.3. die Flaschen sind nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt;
 - 1.4. die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht größer als 30 kg;
 - 1.5. jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift "UN 1013" versehen. Diese Kennzeichnung ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet.
2. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist bei jeder Beförderung mitzuführen.
3. Diese Multilaterale Vereinbarung gilt für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 30. Juni 2007. Wird sie vorher von einer Vertragspartei, welche die Vereinbarung unterzeichnet hat, widerrufen, so gilt die Vereinbarung bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten jener Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.